



Brüssel, den 8. März 2019  
(OR. en)

7288/19

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2018/0428(NLE)**

---

**SCH-EVAL 54**  
**FRONT 101**  
**COMIX 152**

### **BERATUNGSERGEBNISSE**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 7. März 2019  
Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 6403/19

---

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des **Außengrenzenmanagements** durch **Lettland** festgestellten Mängel

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Lettland festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner Tagung vom 7. März 2019 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

**EMPFEHLUNG**

**zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzenmanagements durch Lettland festgestellten Mängel**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses Beschlusses sind an Lettland gerichtete Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2018 im Bereich des Außengrenzenmanagements durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 6150 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (2) Die Grenzschutzbeamten der Direktion Ventspils ("Ventspils Board") wirken trotz begrenzter personeller Ressourcen sehr aktiv an den Operationen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (EBCGA) mit. Der Großteil der Mitarbeiter nimmt im Rotationsverfahren an den gemeinsamen Operationen der EBCGA und anderen EBCGA-Maßnahmen, wie Personalaustausch, teil. Unter Berücksichtigung des saisonbedingten operativen Bedarfs des Landes haben die Grenzschutzbehörden für mehrere Jahre sowohl den Einsatz von Personal als auch von technischer Ausrüstung vorgesehen. Eine intelligente Planung ermöglicht es, dass das Land an den EBCGA-Operationen mitwirken kann, ohne dass sich dies negativ auf die Wahrnehmung der regulären Aufgaben auswirkt; dies ist sowohl für die Agentur als auch für die Grenzschutzbehörden Lettlands von Vorteil und ermöglicht es den teilnehmenden Grenzschutzbeamten zudem, im Rahmen von weiteren einsatzvorbereitenden Schulungen Erfahrungen zu sammeln und ihre Kompetenzen auszubauen. Auch die Art und Weise, wie die Landgrenzen überwacht werden, wird als bewährte Vorgehensweise angesehen, ebenso wie die Registrierung von Lastkraftwagen in der Warteschlange vor der Grenzübergangsstelle Terehova.
- (3) Angesichts der Bedeutung, die der ordnungsgemäßen Anwendung des Schengen-Besitzstands zukommt, sollten vorrangig die Empfehlungen in folgenden Bereichen umgesetzt werden: Strategie für ein integriertes Grenzmanagement (1 und 2); Personal und Schulungen (4 und 5); Risikoanalyse (7-10); NCC/Eurosur (12, 13, 14 und 16); ferner Kontrollverfahren (25, 26 und 27).
- (4) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Nach Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 sollte Lettland innerhalb von drei Monaten nach seiner Annahme einen Aktionsplan, in dem alle Empfehlungen zur Beseitigung der im Evaluierungsbericht festgestellten Mängel aufgeführt sind, erstellen und der Kommission und dem Rat vorlegen –

EMPFIEHLT:

Lettland sollte

### **Strategie für ein integriertes Grenzmanagement**

1. die nationale Strategie für das integrierte Grenzmanagement sowie den Aktionsplan im Einklang mit dem in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1624 dargelegten Konzept der EU für ein integriertes Grenzmanagement überarbeiten und aktualisieren;

2. die Ergebnisse einer umfassenden Bewertung der ermittelten Schwachstellen des Grenzmanagementsystems in die aktualisierte Strategie für ein integriertes Grenzmanagement einfließen lassen und im nachfolgenden Aktionsplan angemessene Abhilfemaßnahmen, unter anderem zur Korruptionsbekämpfung, vorschlagen;
3. anhand von Risikoanalysen und unter Berücksichtigung der operativen Situation Möglichkeiten ausloten, wie die Entsendung von Verbindungsbeamten in relevante Drittländer fortgeführt oder wieder aufgenommen werden kann, und die erforderlichen finanziellen Mittel hierfür bereitstellen;

### **Personal und Kompetenz**

4. auf regionaler und lokaler Ebene das Verfahren für das Management der kontinuierlichen Schulungen, die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs und die Organisation der Schulungen im Rahmen einer kohärenten Planung und Fortschrittsüberwachung verbessern;
5. das System der Ausbilder-Schulungen ("train the trainer system") für kontinuierliche Schulungen zum Thema Grenzkontrollen (Grenzkontrollen und -verfahren, Grenzüberwachung) umsetzen und eine ausreichende Zahl von Multiplikatoren schulen;

### **Nationaler Qualitätskontrollmechanismus**

6. im Einklang mit Artikel 4 Buchstabe j der Verordnung über die Europäische Grenz- und Küstenwache einen speziell auf die Umsetzung des Schengen-Besitzstands ausgelegten nationalen Evaluierungsmechanismus einrichten und angemessene Folgemaßnahmen vorsehen, um die festgestellten Mängel zu beheben;

### **Risikoanalyse**

7. dafür sorgen, dass die Mitarbeiter auf regionaler und lokaler Ebene über bessere Kenntnisse in den Bereichen Risikoanalysemethodik und -praxis verfügen;
8. durch den Einsatz von mehr Analysten, die eine spezielle Schulung zur Anwendung der Analysefunktionen des Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemodells (CIRAM) 2.0 absolviert haben, die Kapazitäten und Fähigkeiten zur Erstellung von Risikoanalysen auf *strategischer* sowie *operationeller/taktischer* Ebene verbessern;

9. die Qualität von Risikoanalyседokumenten erhöhen, indem den mit der Erstellung von Risikoanalyseprodukten auf regionaler und lokaler Ebene befassten Grenzschutzbeamten ausreichend Zeit für diese Aufgabe gegeben wird;
10. den Prozess für die Risikoanalyse auf regionaler Ebene voll und ganz mit dem Gemeinsamen integrierten Risikoanalysemодell (CIRAM) 2.0 in Einklang bringen, sicherstellen, dass die richtige Zielgruppe (z. B. die Leiter von Grenzübergangsstellen, das Risikoanalysepersonal der betreffenden Einheiten, das Management der regionalen Ebene (Direktion Riga, "Riga Board")) angesprochen wird, und die Verteilung sowie den Inhalt der Produkte verbessern;

### **Nationales Koordinierungszentrum/Eurosur**

11. die IT-Infrastruktur von Eurosur so verbessern, dass ein automatisiertes Informationsmanagement der Eurosur-Anwendung ermöglicht wird;
12. im nationalen Koordinierungszentrum (NCC) das Lagebild auf See in das nationale Lagebild integrieren und weitere relevante Daten, die ein besseres nationales Lagebild ermöglichen, sowie erforderlichenfalls zusätzliche Befehlsfunktionen integrieren;
13. Informationen über die Verfügbarkeit nationaler Ressourcen, insbesondere Ressourcen der nationalen Grenzschutzbehörde, im nationalen Lagebild berücksichtigen;
14. die Funktionen des Europäischen Grenzüberwachungssystems (Eurosur) (Analyseschicht, verschlüsselte E-Mail usw.) in vollem Umfang nutzen, um mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache nach einem einheitlichen und sicheren Verfahren Informationen auszutauschen;
15. die Aufgaben des NCC überprüfen (insbesondere im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit), um zu gewährleisten, dass das NCC seine Kernaufgaben wahrnimmt, und gegebenenfalls das Personal aufstocken;
16. die restlichen Phasen des mehrjährigen nationalen Programms, mit dem die umfassende Anwendung von Eurosur gewährleistet werden soll, weiter umsetzen, um die Funktionen des NCC effizienter zu gestalten und im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben b und c der Eurosur-Verordnung ein umfassendes nationales Lagebild sicherzustellen;

17. ein umfassendes Lagebild gewährleisten, das alle Mittel, Ressourcen und einen Überblick über die Situation an den Grenzen (einschließlich Grenzüberwachung und Grenzkontrollen) im Zuständigkeitsbereich der Direktion Ventspils ("Ventspils Board") beim MOCC/RCC umfasst;

### **Überwachung der Landgrenzen**

18. die Grenzüberwachungseinheiten personell aufstocken, um die Reaktionsfähigkeit zu erhöhen und einen kontinuierlichen Dienstbetrieb zu gewährleisten, indem beispielsweise tagsüber und nachts eine zusätzliche Patrouille vorgesehen wird;
19. die Anzahl der Patrouillenfahrzeuge in den Grenzüberwachungseinheiten von Silene und Opoli aufstocken und gewährleisten, dass jede Grenzüberwachungseinheit über ein dediziertes Fahrzeug für die Beförderung eines Diensthundes verfügt;
20. sicherstellen, dass die gesamte technische Überwachungsausrüstung der Grenzüberwachungseinheiten von Silene und Opoli genutzt und pünktlich gewartet wird und dass alle erforderlichen Komponenten der einschlägigen Systeme angeschafft und operativ eingesetzt werden;

### **Grenzübertrittskontrollen – Horizontale Fragen**

21. durch die einheitliche Anwendung der vom Rat am 15. Juni 2015 verabschiedeten und von Frontex und Europol weiterentwickelten gemeinsamen Risikoindikatoren für die Außengrenzen ("Common Risk Indicators at External Borders") die vollständige Umsetzung der Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf ausländische terroristische Kämpfer und gemeinsame Risikoindikatoren sicherstellen;
22. die automatischen Kontrollen der Listen der Besatzungsmitglieder und der Passagiere mithilfe des nationalen einzigen Fensters im Seeverkehrsbereich (SKLOIS-System) mehr und besser nutzen, indem sichergestellt wird, dass die Listen der Besatzungsmitglieder und der Passagiere in einem Format eingehen, das automatische Kontrollen erlaubt;
23. die notwendigen Schritte unternehmen, damit das derzeitige Verfahren an allen Grenzübergangsstellen so geändert wird, dass es vollständig mit Artikel 8 Absatz 5 des Schengener Grenzkodexes in Einklang steht und eingehender über den Zweck der Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie informiert wird;

24. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten in den Kabinen (an den Grenzübergangsstellen Terehova und Grebņeva) einen guten Überblick über die Situation im Außenbereich haben;
25. die Visumgebühr für Visa, die an der Grenze für russische und ukrainische Staatsbürger ausgestellt werden, mit Artikel 16 des Visakodexes und Artikel 6 Absatz 1 des zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation geschlossenen Visaerleichterungsabkommens in Einklang bringen;
26. das derzeitige Verfahren, mit dem bei fehlender Krankenversicherung die Einreise verweigert wird, abschaffen und die Bedingungen für eine Einreiseverweigerung mit Artikel 6 und den Anhängen I und V des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;
27. dringend die Zahl der dauerhaft an den Grenzübergangsstellen der Landgrenzen stationierten Dokumentenexperten erhöhen und die Grenzschutzbeamten der ersten und der zweiten Kontrolllinie gemäß den Artikeln 15 und 16 des Schengener Grenzkodexes verstärkt zum Thema Dokumentenbetrug schulen;
28. das derzeitige Verfahren für die Kontrolle von mit der Eisenbahn einreisenden Personen überarbeiten und in Bezug auf Personen, die nach Unionsrecht Anspruch auf Freizügigkeit haben, sowie auf Drittstaatsangehörige mit Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

### **Grenzübergangsstelle Silene**

29. sicherstellen, dass alle Grenzschutzbeamten alle Funktionen des VIS kennen und dass die Hintergrundinformationen zu Visumanträgen bei der Durchführung von Grenzkontrollen gründlicher überprüft werden;
30. das für den Nachweis der Aufenthaltsberechtigung verwendete Dokument anpassen und vollständig mit Anhang VIII des Schengener Grenzkodexes in Einklang bringen;

### **Grenzübergangsstelle Zilupe**

31. den Mitarbeitern alle für die Kontrolle von Güterzügen erforderlichen Ausrüstungen und Uniformen zur Verfügung stellen;
32. sicherstellen, dass die Grenzschutzbeamten das korrekte Verfahren für die Kennzeichnung gefälschter Reisedokumente gemäß Teil I Kapitel 13 des Schengen-Handbuchs kennen;

### **Grenzübergangsstelle Terehova**

33. mehr Auffrischkurse für Grenzschutzbeamte in der ersten Kontrolllinie zu den Themenbereichen Erkennung ge- oder verfälschter Dokumente, Visumpolitik, Handhabung des VIS und Einreisebedingungen anbieten;

### **Grenzübergangsstelle Grebņeva**

34. dafür sorgen, dass es nicht dazu kommt, dass ein Grenzschutzbeamter für Grenzkontrollen an zwei oder mehr Kontrollspuren gleichzeitig zuständig ist, und erforderlichenfalls die Mitarbeiterzahl erhöhen;

### **Grenzübergangsstelle Flughafen Riga**

35. sicherstellen, dass bei Abwesenheit des für Risikoanalyse zuständigen Beamten eine entsprechende Vertretung gewährleistet ist;
36. sicherstellen, dass das Personal am Flughafen Riga Pulsar-Berichte und andere relevante europäische Risikoanalyseprodukte erhält;
37. die Grenzschutzbeamten darin schulen, wie sie relevantes Material, wie Dokumentenausschreibungen, aktualisierte Risikoanalysen und einschlägige Handbücher auffinden können;
38. intensiver die Möglichkeit nutzen, Ausschreibungen in die Datenbanken am Flughafen Riga einzugeben, um sicherzustellen, dass die für die erste Kontrolllinie zuständigen Grenzschutzbeamten die Ausschreibungen bei Bedarf unverzüglich direkt auf ihren Terminals angezeigt bekommen;
39. die behördenübergreifende Zusammenarbeit vor Ort verbessern, indem gemeinsame Aktivitäten, wie regelmäßige Sitzungen auf operativer Ebene, Schulungen, gemeinsame Risikoanalyse und Lagebild, gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und Ausrüstung und insbesondere operative Maßnahmen zur Bewältigung von Sicherheitsbedrohungen, weiter ausgebaut werden;
40. die an Auffrischkursen teilnehmenden Grenzschutzbeamten registrieren, um sicherzustellen, dass alle Grenzschutzbeamten alle wesentlichen Schulungen erhalten;



41. sicherstellen, dass die Auffrischkurse in einer Weise angeboten werden, die sich nicht negativ auf die tägliche Arbeit des stellvertretenden Leiters auswirkt, z. B. durch einen professionellen Ausbilder oder – je nach Thema der Schulung – durch einschlägige Spezialisten;
42. eine konstante Hochgeschwindigkeits-Datenverbindung gewährleisten, um die Grenzkontrollen zu erleichtern;
43. die Kontrollen der ersten Kontrolllinie weiter verbessern, indem gemäß Artikel 8 des Schengener Grenzkodexes eine eingehende Prüfung des Nachweises ausreichender Mittel vorgesehen wird;
44. den API-Prozess (vorab übermittelte Fluggastdaten) verbessern, beispielsweise indem von allen Fluggesellschaften, die am Flughafen Riga Außengrenzverkehr anbieten, verlangt wird, dass sie die API-Daten in einem einheitlichen und elektronischen Format bereitstellen, das automatisierte Kontrollen ermöglicht, und indem die Daten auch für die Risikoanalyse eingesetzt werden;

#### **Grenzübergangsstelle Hafen Ventspils**

45. die Kenntnisse der Grenzschutzbeamten im Bereich der Sicherheitsmerkmale von Stempeln und Dokumenten durch regelmäßige Auffrischkurse weiter verbessern;
46. sicherstellen, dass sämtliche Grenzschutzbeamten, sogleich, wenn sie an eine Grenzübergangsstelle entsandt werden, oder kurz danach ausreichend geschult werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*